

## Übersicht: Urkundenfälschung (§ 267)

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1. Tatobjekt: Urkunde

- = Verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen läßt.
- Eine **verkörperte Gedankenerklärung** liegt vor bei allen menschlichen Äußerungen, die durch Worte oder andere – jedenfalls für Eingeweihte – deutbare Zeichen auf Dauer niedergelegt sind.
  - Eine so verkörperte Erklärung ist **zum Beweis geeignet**, wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Umständen die Überzeugungsbildung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer rechtlich relevanten Tatsache bestimmen kann.
  - Zum Beweis bestimmt** ist eine Urkunde entweder, wenn
    - sie bereits vom Aussteller zu diesem Zweck gefertigt wurde (Absichtsurkunde) oder
    - sich die Möglichkeit, mit ihr Beweis zu führen, nachträglich ergibt (Zufallsurkunde).
  - Der **Aussteller** der Urkunde muss in ihr bezeichnet oder auf andere Weise erkennbar sein. Aussteller ist, wem die Erklärung im Rechtsverkehr als eigene zugerechnet wird (Geistigkeitstheorie) – unabhängig davon, wer das Dokument körperlich aufgesetzt hat.

**Probleme** vor allem bei Beweiszeichen, zusammengesetzten Urkunden und Gesamturkunden

#### 2. Unechtheit der Urkunde

- Eine Urkunde ist unecht, wenn der aus ihr hervorgehende, **scheinbare Aussteller nicht mit dem tatsächlichen Aussteller identisch ist** (Identitätstäuschung).
- Es muss also dem Aussteller eine von ihm nicht abgegebene Erklärung untergeschoben werden.
  - *Nicht* erfasst sind „schriftliche Lügen“, d.h. unwahre Erklärungen des echten Ausstellers.

#### 3. Tathandlungen:

- § 267 I 1. Var.: **Herstellen einer unechten Urkunde**: Das Ergebnis der Tathandlung ist eine unechte Urkunde. Ob vor der Handlung bereits eine Urkunde vorlag, ist gleichgültig.
- § 267 I 2. Var.: **Verfälschen einer echten Urkunde** = nachträgliche Veränderung einer echten Urkunde, durch die der falsche Anschein erweckt wird, der Aussteller habe die durch die Veränderung vorliegende Erklärung abgegeben.
- § 267 I 3. Var.: **Gebrauchmachen einer unechten Urkunde**: Verwendung in einer Weise, die dem zu Täuschenden die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.

### II. Subjektiver Tatbestand

#### 1. Vorsatz

#### 2. Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr

ist gegeben, wenn ein Irrtum über die Echtheit der Urkunde erregt und der Getäuschte dadurch zu einem rechtlich erheblichen Verhalten bestimmt werden soll. Nach h.M. genügt *dolus directus* 2. Grades.